

Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

A Baukostenzuschuss (BKZ)

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten - jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz. BKZ für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung sind zu erfragen.

A 1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussssicherung von:

3 x 25 A (16 kW)	0 €	3 x 100 A (62 kW)	2.432,96 €	3x 250 A (156 kW)	9.579,78 €
3 x 35 A (22 kW)	0 €	3 x 125 A (78 kW)	3.649,44 €	2x 3 x 160 A (200 kW)	12.925,10 €
3 x 50 A (30 kW)	0 €	3 x 160 A (100 kW)	5.322,10 €	2 x 3 x 200 A (250 kW)	16.726,60 €
3 x 63 A (39 kW)	684,27 €	3 x 200 A (125 kW)	7.222,85 €	2 x 3 x 225 A (280 kW)	19.007,50 €
3 x 80 A (50 kW)	1.520,60 €	3 x 225 A (140 kW)	8.363,30 €	2 x 3 x 250 A (312 kW)	21.440,46 €

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussssicherung ist der BKZ zu erfragen.

A 2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

A 3 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, können die Gemeindewerke angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Die Gemeindewerke sind berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

A 4 Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

B Netzanschlusskosten

B 1 Neuanschluss

Die Netzanschlusskosten betragen

netto brutto

1. bei Kabel-Netzanschlüssen mit einer Absicherung 3 x 50 A		
a.) Grundbetrag	840,-- €	999,60 €
b.) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück	6,-- €	7,14 €

2. Mehrkosten für Sonderwünsche des Kunden werden separat berechnet

3. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

B 2 Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit den Gemeindewerken im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Gemeindewerke durchgeführt werden.

Folgende Leistungen sind ohne Vergütung durch die Gemeindewerke als Eigenleistungen des Kunden zu erbringen:

B 2.1 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung, der Einbau eines Systemfutterrohres (z.B. Fabrikat Hauff, Doyma, o. Ä.), sowie die Abdichtung zwischen der Kernbohrung und dem Futterrohr. Lage und Durchmesser der Kernlochbohrung sind vorab mit den Gemeindewerken abzustimmen. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Nichteinhaltung unserer Vorgaben kann zum teilweisen oder gänzlichen Ausschluss unserer Gewährleistung führen.

Beispiel: Es wird abweichend von unseren Angaben ein Leerrohr mit zu geringem Durchmesser verwendet. In der Folge passen die von uns verwendeten Systemdichtungen nicht und es kann für die Dichtheit der Hauseinführung keine Gewährleistung übernommen werden.

Ebenso kann die Nichteinhaltung unserer Vorgaben zu zusätzlichen Kosten führen.

Beispiel: Es werden statt der von uns geforderten 15°-Bögen bei einer Bodendurchführung 30°-Bögen verwendet. In der Folge wird die erforderliche Mehrarbeit beim Einziehen des Kabels separat berechnet.

B 2.2 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen der von den Gemeindewerken gestellten Kabelabdeckplatten, Wiederauffüllen und -verdichten des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Abfuhr mit Entsorgung überschüssigen Aushubmaterials.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Lage und Abmessungen des Leitungsgrabens sind vorab mit den Gemeindewerken abzustimmen.

B 3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Bei allen Veränderungen eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden die Kosten im Einzelfall gesondert ermittelt.

B 4 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Wird im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses das Umklemmen des Baustromanschlusses notwendig, so sind diese Leistungen durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten Elektroinstallateur zu erbringen.

C Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Anschlüsse für Grundstücke ohne Vorstreckung, welche aufgrund Grundstücksteilung entstanden sind, gelten als zusätzliche Anschlüsse. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

D Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von den Gemeindewerken nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt) führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

E Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und den Gemeindewerken zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrages mit den Gemeindewerken vereinbart haben.

F Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

	netto	brutto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00 €	77,35 €
3. Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	65,00 €	77,35 €

G Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Gemeindewerke können verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeindewerke zur Messung der gelieferten Energie gem. § 21b Abs. 1 EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber der Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der Gemeindewerke an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Gemeindewerke dürfen bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die Gemeindewerke das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Gemeindewerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Auf Wunsch des Netzkunden lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Netzkunde. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

H Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

	netto	brutto
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 €* 4,00 €	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Gemeindewerke		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden; z.B. vergebliche Terminvereinbarung	36,00 €* 36,00 €* 36,00 €* 36,00 €	
- zum Einzug einer Forderung		
- zur Einstellung der Versorgung		
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit		42,84 €
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

I Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

J Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

K Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Gemeindewerke behalten sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

L Bauabzugssteuer

Die Gemeindewerke sind von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

M Gültigkeit

Die Kostenpauschalen (Buchstabe B und F) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 08:00 - 16.00 Uhr und Fr 08:00 - 13.00 Uhr.

N Inkrafttreten

Diese Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2010 in Kraft.